

Öffentliche Bekanntmachung Nr 022/2019

der Stadt Eschborn

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn hat am 4. April 2019 den Bebauungsplan 249 –In der Flosset als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan 249 –In der Flosset samt Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Rathaus, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Zimmer 223 zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht bis zum 26. April 2020 schriftlich gegenüber dem Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan 249 –In der Flosset tritt mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Magistrat der Stadt Eschborn, den 26. April 2019

Mathias Geiger
Bürgermeister